



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

55 Cg 36/12y

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Heinz Ludwig Majer in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. [REDACTED] und 2. [REDACTED], beide [REDACTED], beide vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Dr. Friedrich Petri und Dr. Benedikt Wallner, Rechtsanwälte in 1030 Wien, wider die beklagte Partei ERSTE BANK der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien, wegen **EUR 116.248,58 s.A.**, in eventu Feststellung, nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.1.2013 zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien den Betrag von EUR 63.936,72 samt 4 % Zinsen seit 27.6.2012 binnen 14 Tagen zu bezahlen.

2. Es wird weiters mit Wirkung zwischen den klagenden Parteien und der beklagten Partei festgestellt, dass die beklagte Partei für jeden Schaden haftet, welcher den klagenden Parteien daraus entsteht, dass sie aus ihrer mit dem Zeichnungsschein vom 28.8.2008 eingegangenen Beteiligung an der PSV Hellespont Daring GmbH & Co KG, an der PSV Hellespont Dawn GmbH & Co KG, an der PSV Hellespont Defiance GmbH & Co KG und an der PSV Hellespont Drive GmbH & Co KG weniger als EUR 52.311,86 erhalten.

3. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, den klagenden Parteien die mit EUR 13.828,18 (darin enthalten EUR 1.818,31 an USt und EUR 2.925,50 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit ihrer am 27.6.2012 vor dem erkennenden Gericht eingelangten Klage begehren die **Kläger** EUR 116.248,58 s.A., in eventu Feststellung.

Sie hätten über Beratung und Vermittlung der beklagten Partei mit Zeichnungsschein vom 28.8.2008 eine Schiffsbeteiligung HCI Shipping Select 26 erworben. Sie hätten inklusive Agio von EUR 2.500,-- insgesamt EUR 102.500,-- an die beklagte Partei bezahlt. Hätten sie nicht in den HCI Shipping Select 26 (im Weiteren: HCI) investiert, hätten sie das Geld auf der Bank oder in fest verzinsliche Wertpapiere angelegt. Diesfalls hätten sie Zinsen von EUR 13.748,54 bei einem Zinssatz von 4 % p.A. erzielt. Die Summe aus den Zinsen und dem an die beklagte Partei bezahlten Betrag ergebe die Klagssumme.

Die Kläger wären für die gegenständliche Veranlagung von einem Berater der beklagten Partei beraten gewesen. Sie hätten ihm mitgeteilt, dass sie EUR 350.000,-- 100 % kapitalgesichert anlegen wollen, während die restlichen EUR 50.000,-- risikoreicher, aber ertragreicher, investiert werden könnten. Das Risikokapital sei in OMV und Aktien des Flughafen Wien investiert worden. Zum Werterhalt habe der Berater die HCI empfohlen. Der Berater habe ihnen mitgeteilt, es könne bei einer Schiffsbeteiligung nichts passieren, weil das Risiko auf acht Schiffe verteilt sei und die Schiffe versichert seien. Es bestehe eine enorme Nachfrage, weil nur mehr doppelwandige Tanker verwendet werden dürften. Im schlimmsten Falle gebe es weniger Ertrag. Der Ertrag

der Schiffe decke auf jeden Fall das eingesetzte Kapital. Weitere Risikofaktoren seien nicht erörtert worden. Die Kläger seien weder über das Risiko einer Kommanditbeteiligung, noch über das Totalverlustrisiko, noch über eine mögliche Nachschusspflicht, noch über die Abhängigkeit vom Dollarkurs, noch über das Betriebskostenrisiko, noch über die Volatilität künftiger Charrerraten, noch über den gesättigten Markt, noch über die mögliche Überschreitung der ohnehin schon langen Laufzeit, noch über finanzielle Verluste bei einem vorzeitigen Ausstieg, noch über die mangelnde Handelbarkeit, noch über die Vertriebsvergütung, noch über die Loan to value-Klausel informiert worden. Letztere Klausel stehe mit der Besicherung der Schiffe im Zusammenhang. Die Schiffe seien mit Hypotheken belastet gewesen. Sollte der Wert eines Schiffes fallen und es zur Besicherung nicht mehr ausreichen, müssten die Anleger Gelder nachschießen. Bei ordnungsgemäßer Aufklärung und Wissen um diese Risikofaktoren hätten die Kläger nicht gekauft.

Die Kläger hätten Anlegerprofile ausgefüllt. Die Risikobereitschaft „dynamisch“ sei angekreuzt worden, weil sie über 10 % Aktien im Portfolio gehabt hätten. Der unsichere Teil des Portfolios wären jedoch die Aktien und nicht die gegenständliche Beteiligung gewesen.

Im Jahr 2009 hätten die Kläger Informationen erhalten, wonach Schiffstanker zu spät fertiggestellt worden seien und es daher zu Preisminderungen gekommen sei. Im Laufe des Jahres 2010 erfuhren sie, dass keine Auszahlungen stattfinden würden. Sie besprachen dies mit ihrem Berater, der sie jedoch stets beschwichtigt und auf

lediglich momentane Schwierigkeiten verwiesen hätte. Ende 2011 hätten die Kläger von der HCI die Information erhalten, dass das Finanzierungskonzept gefährdet sei. Im Februar 2012 hätten sie erfahren, dass das Insolvenzverfahren angemeldet worden sei. Auf Grund des Insolvenzverfahrens drohe nun der Totalverlust.

Die beklagte Partei bestritt und beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung.

Aus dem Anlegerprofil der Kläger ergebe sich, dass es sich um sehr erfahrene Anleger gehandelt habe. Sie hätten bis zu 60 % risikoreiche Wertpapiere gewünscht. Sie hätten bestätigt, dass sie über die Chancen und Risiken von Veranlagungsprodukten informiert gewesen wären, worunter sich auch das Risiko des Totalverlustes befunden hätte.

Der Berater habe den Klägern erklärt, dass es sich bei der gegenständlichen Veranlagung nicht um ein Wertpapier, sondern um eine Kommanditgesellschaft gehandelt habe. Sie hätten einen Informationsprospekt und den Kapitalmarktprospekt bekommen. Im Kapitalmarktprospekt habe sich eine ausführliche Darstellung der Risiken gefunden. Darunter hätte sich das Risiko der Fremdfinanzierung und der Schiffshypothecken befunden.

Die Kläger hätten diese Unterlagen nach Hause mitgenommen und studiert. Sie hätten mit ihrer Beitrittserklärung bestätigt, diese Informationen erhalten zu haben. Als Unternehmer hätte ihnen im Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Veranlagung bewusst sein müssen, welches Risiko sie eingehen. Die Kläger hätten

erst am 28.8.2008 veranlagt und hätten die Unterlagen schon viel früher gehabt. Außerdem hätten sie zuvor schon in eine ähnliche Kommanditbeteiligung an einem holländischen Immobilienfonds (MPC Holland-Fonds) veranlagt. Es liege daher keine Fehlberatung vor.

Auf Grund der eingetretenen Wirtschaftskrise hätten die erwarteten Einnahmen aus dem Betrieb der Schiffe nicht generiert werden können. Die Kläger hätten jedoch seit 3.9.2009 laufende Informationen über den HCI bekommen. Darin sei darüber informiert worden, dass es auf Grund der „globalen konjunkturellen Eintrübung“ zu weltweit geringerer Nachfrage komme.

Die Provisionen seien im Kapitalmarktprospekt angeführt gewesen.

Das gegenständliche Klagebegehren sei verjährt, weil seit dem Tag der behaupteten Fehlberatung mehr als drei Jahre vergangen seien. Die Kläger hätten keinen Beweis ihrer Alternativveranlagung erbracht; die Klage sei auch deshalb abzuweisen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in Urkunden, nämlich Beilage ./A bis ./G der Kläger und Beilage ./1 bis ./10 der beklagten Partei, Einvernahme des Zeugen [REDACTED] (im Weiteren: der Berater) sowie der Kläger als Partei.

Danach steht folgender **Sachverhalt** fest:

Die Kläger hatten ihre Ersparnisse in der Höhe von ca.

EUR 480.000,-- ursprünglich bei der Sparkasse im Rahmen des Private Banking veranlagt. Dort waren u.a. Aktien und Anleihen im Portfolio. Ohne Berater hatten sie niemals Aktien oder Anleihen gekauft (Kläger, AS 134). Darunter befand sich ein MPC-Holland Fonds. Dieser hatte zuvor sämtliche angekündigten Auszahlungen geleistet, sodass sich die Kläger nicht um seine nähere Ausgestaltung Gedanken gemacht hatten (Kläger, AS 139).

Im Frühjahr 2008 betrug der Wert der Ersparnisse nur mehr EUR 400.000,--. Der Berater empfahl den Klägern, von der Sparkasse zur beklagten Partei zu wechseln. Dort wurden von dem Geld ca. EUR 50.000,-- in eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Kapitalgarantie investiert, ca. EUR 100.000,-- in einen Bausparvertrag und ca. EUR 100.000,-- in eine Anleihe der beklagten Bank. Die Kläger teilten dem Berater mit, dass sie ca. EUR 50.000,-- in riskante Produkte investieren wollten. Über seinen Rat wurden darum Aktien der OMV und des Flughafens Wien gekauft (Kläger, AS 134).

Die restlichen EUR 100.000,-- wurden für HCI verwendet. Wären sie nicht dafür verwendet worden, wären sie entweder in die Anleihe der beklagten Partei oder in die fondsgebundene Lebensversicherung mit Kapitalgarantie investiert worden (Kläger, AS 137).

Mitte August 2008 fand ein einstündiges Gespräch über die gesamte Veranlagung in der Wohnung der Kläger statt. Für den sicheren Teil des Portfolios empfahl der Berater neben der Lebensversicherung, dem Bausparvertrag und der Anleihe der beklagten Partei HCI (Kläger, AS 134).

Er erklärte den Klägern über HCI, dass dies ein sehr gutes und sicheres Produkt sei. Er werde es selbst erwerben. Die Rendite betrage 7 bis 8 % pro Jahr. Das Risiko sei auf acht Schiffe verteilt. Die Schiffe seien versichert. Vier der Schiffe seien langfristig verchartert, bei den anderen handle es sich um doppelwandige Tankschiffe, nach denen eine sehr große Nachfrage bestehe, weil einwandige Tankschiffe in Zukunft verboten sein würden. Es wurde besprochen, dass die Laufzeit bis ca. 2020 vorgesehen war (Kläger, AS 135).

Es wurde nicht erwähnt, dass es sich um eine Kommanditbeteiligung handelte und ob die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstiegs bestand. Ebenso wenig wurde besprochen, dass 35 % des Kapitals von den Anlegern und 60 % des Kapitals über Hypothekendarlehen aufgebracht werden sollten (Beilage ./5, Seite 11). Ebenso wenig wurde besprochen, dass 89,4 % des aufgenommenen Kapitals für die Schiffe verwendet werden sollten, der Rest für Kosten wie Gründungs- und Emissionskosten verwendet werden sollte (Beilage ./5, Seite 11). Lediglich das Agio der beklagten Partei wurde erwähnt. Ebenso wenig wurde darüber gesprochen, dass die Anleger zu Nachschüssen verpflichtet werden können, wenn die Hypotheken als für die Besicherung der darlehensgebenden Banken nicht mehr ausreichend erscheinen. Ebenso wenig wurde die HCI anhand ihrer Unterschiede zu den anderen von den Klägern geplanten Veranlagungen erklärt (zu all dem Kläger, AS 135).

Hätte der Kläger von den Hypotheken der darlehensgebenden Banken und von der Möglichkeit eines Totalverlustes

oder der möglichen Nachschusspflicht gewusst, hätte er nicht gezeichnet (Kläger, AS 135 f.).

Der Berater ließ dann den Klägern einen Verkaufsprospekt (Beilage ./6) der HCI da (Kläger, AS 134). Den Kapitalmarktprospekt ließ er den Klägern nicht dort (Kläger, AS 134, Klägerin AS 145).

Der Verkaufsprospekt weist darauf hin, wie wichtig Erdöl und Chemikalien für für Weltwirtschaft sind. Er weist auf die Gesamtgröße der HCI-Gruppe hin (13,3 Mrd. realisiertes Investitionsvolumen, 101.900 Anleger). Weiters weist er darauf hin, dass in den HCI-Schiffsfonds 332 Schiffe in Fahrt seien, 160 bereits verkauft seien und es 249 laufende Fonds gebe; unter „Erfolgsbilanz der in Fahrt befindlichen Schiffe“ werden die Ausschüttungen und Tilgungen kumuliert geschildert, wobei +16 % positive Planabweichung genannt ist. Dass das von den Anlegern investierte Geld lediglich auf acht Schiffe verteilt wird, die jeweils für sich eine Ges.m.b.H. & Co KG bilden, die ihrerseits wiederum 60 % mit Hypothekendarlehen belastet ist, geht aus dem Verkaufsprospekt in keiner Weise hervor. Vielmehr wird zum Schluss zusammenfassend auf zwei Seiten auf die Sicherheit und Chancen hingewiesen. Von Risiken ist dort nicht die Rede. Lediglich in den rechtlichen Hinweisen am Schluss befindet sich im Kleingedruckten der Hinweis, dass die Daten nicht überprüft wurden und die HCI Capital AG keine Haftung dafür übernehme. Auf der letzten Seite wird darauf hingewiesen, dass das Angebot in Österreich prospektpflichtig sei und lediglich die Angaben im Kapitalmarktprospekt maßgeblich seien (Beilage ./6).

Am 28.8.2008 kam der Berater für einen kurzen Termin zu den Klägern. Er brachte die Kundenprofile (Beilage ./1 und ./2), schriftliche Allgemeine Risikohinweise (Beilage ./3 und ./4) und einen Zeichnungsschein (Beilage ./A) mit (Kläger, AS 136). Die Formulare waren bereits vom Berater ausgefüllt. Er zeigte dem Kläger, wo er unterschreiben müsse. Der Kläger vertraute ihm, dass er nur das unterschreibe, was vorher besprochen wurde und unterschrieb schnell (Kläger, AS 136 und AS 137). Lediglich zum Punkt Risikobereitschaft „dynamisch-risikobewusst“ erklärte der Berater dem Kläger, dass er dies ankreuzen müsse, weil der Kläger über 10 % Aktien im Portfolio hätte (Kläger, AS 136).

Die Risikohinweise enthalten in Fettdruck auf der ersten Seite die Aufforderung, diese sorgfältig durchzulesen und sich bei offenen Fragen an den Kundenbetreuer zu wenden. Diese Risikohinweise enthalten allgemeine Definitionen über die verschiedenen, bei verschiedenen Wertpapieren möglichen, Risiken. Darüber hinaus werden Anleihen, Aktien, Investmentfonds, Immobilienfonds und strukturierte Produkte (z.B. Swaps) beschrieben (Beilage ./3 und ./4).

Über den Zeichnungsschein verpflichteten sich die Kläger, EUR 100.000,-- in folgende einzelne Schiffsgesellschaften/Emittenten zu veranlagen:

1. PSV Hellespont Daring GmbH & Co KG: 11,1 %,
2. PSV Hellespont Dawn GmbH & Co KG: 11,1 %,
3. PSV Hellespont Defiance GmbH & Co KG: 11,4 %,
4. PSV Hellespont Drive GmbH & Co KG: 11,4 %,
5. MT Hellespont Centurion GmbH & Co KG: 13,6 %,

6. MT Hellespont Challenger GmbH & Co KG: 13,8 %,
7. MT Hellespont Charger GmbH & Co KG: 13,8 %,
8. MT Hellespont Chieftain GmbH & Co KG: 13,8 %.

Die Investition erfolgte - wie auf dem Zeichnungsschein vermerkt ist - über die Treuhänderin HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH. 25 % + 2,5 % Agio waren 14 Tage nach Annahme des Zeichnungsscheins fällig, 25 % bis zum 10.1.2009 und 50 % bis zum 10.4.2009. Weiters bestätigten die Unterzeichnenden im Kleingedruckten, dass sie ausschließlich auf Grundlage des KMG-Prospektes beitreten und über ihr Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG informiert wurden (Beilage ./A).

Nach der Unterschrift des Klägers kam auch die Klägerin hinzu und unterschrieb, ebenfalls ohne die Formulare im Einzelnen durchzulesen. Danach überließ der Berater den Klägern einen detaillierten Verkaufsprospekt (Beilage ./5, Kläger AS 137).

Der detaillierte Verkaufsprospekt ist ein 192 Seiten starkes Dokument. Nach einer Darstellung der Schiffe wird in der Einleitung unter „Beteiligungskonzept/Vermögensart“ darauf hingewiesen, dass die Anleger mittelbar über eine Treuhänderin gehaltene Kommanditanteile an acht Kommanditgesellschaften in Rechtsform einer GmbH & Co KG erwerben (Seite 8). Auf Seite 9 ist das Gesamtvolumen des Emissionskapitals von EUR 64,5 Mio. ersichtlich und seine - dem Zeichnungsschein entsprechende - Verteilung auf die acht Gesellschaften (Seite 9). Auf Seite 10 ist unter dem Punkt „Emissionskosten“ ersichtlich, dass 89,4 % der Investitionssumme zur Anschaffung der Schiffe verwendet werden und eine Liqui-

ditätsreserve von 0,7 % vorgesehen ist. 8,4 % des Gesamtaufwandes sind für Provisionen vorgesehen (Seite 10). Dies wird danach unter dem Punkt „Investition und Finanzierung (Prognose)“ nochmals tabellarisch dargestellt. Bei Studium dieser Tabelle ist auch erkennbar, dass 60 % der Mittelherkunft über Hypothekendarlehen geplant sind (Seite 11). Auf den Seiten 13 bis 20 folgt dann eine detaillierte Schilderung der Risiken. Dort ist unter dem Punkt „Fremdfinanzierung“ ersichtlich, dass die finanzierenden Banken bevorrechtete Gläubigerstellungen haben, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage der Anleger führen können, und dass es unter bestimmten Umständen zu Nachzahlungsverpflichtungen kommen kann (Seite 17).

Neben dem detaillierten Verkaufsprospekt bestand ein Kapitalmarktprospekt, der den Klägern niemals ausgehändigt wurde (Beilage ./E, Kläger, AS 134). Aus diesem, exklusive Anhänge 122 Seiten starken Dokument, ergibt sich u.a., dass die Kommanditisten ihre Beteiligungen an der Schiffsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2021, kündigen können (Seite 31). Unter den Risikohinweisen wird darauf hingewiesen, dass die Veranlagung von ihrer grundsätzlichen Konzeption her spekulativ mit einem hohen Maß an Risiko verbunden ist (Seite 105). Es wird u.a. darauf hingewiesen, dass kein Sekundärmarkt für Schiffsbeteiligungen besteht, was das Risiko beinhaltet, dass die erworbenen Beteiligungen nicht oder nur mit einem hohen Verlust für den Anleger veräußert werden können (Seite 122, all dies in Beilage ./E).

Weiters wird unter den Risiken darauf hingewiesen, dass Versicherungen der Schiffe für Umweltschäden nicht ausreichend sein könnten (Beilage ./E, Seite 115). Letzteres wäre für die Klägerin ein Ausschlussgrund beim Erwerb der Beteiligung gewesen (Kläger, AS 145).

Entsprechend ihrer Verpflichtung aus dem Zeichnungsschein zahlten die Kläger vor dem 1.10.2008 EUR 27.500,--, bis zum 10.1.2009 weitere EUR 25.000,-- und bis zum 10.4.2009 weitere EUR 100.000,-- ein (unbestritten). Hätten sie für dieses Kapital 4 % Zinsen erzielt, so hätten sie gesamt EUR 13.748,58 erzielt (rechnerisch unstrittig). Die Summe ergibt den Klagsbetrag (rechnerisch unstrittig). Bei Veranlagung in die fondsgebundene Lebensversicherung und in die Unternehmensanleihen der beklagten Partei hätten die Kläger auch 4 % Zinsen p.a. erzielt (siehe Beweiswürdigung).

Im September 2009 erhielten die Kläger ein Schreiben der Treuhänderin, in dem u.a. erwähnt wurde, dass es auf Grund des aktuell schwierigen Marktumfeldes es zu deutlich niedrigeren Einnahmen für die Schiffe käme. Es sei daher sinnvoll, vorerst keine Ausschüttungen vorzunehmen (Beilage ./9). Der Kläger nahm dies zum Anlass, dies mit dem Berater bei einer ihrer Portfoliodurchsprachen, die ein- bis zweimal pro Jahr stattfinden, zu besprechen. Auch sonst erhielten die Kläger in weiterer Folge keine Auszahlungen, was zur Erwähnung des Themas in den Portfoliodurchsprachen führte. Der Berater erklärte ihnen jeweils, dass es sich nur um vorübergehende Marktschwierigkeiten handle (Kläger, AS 136).

Im Februar 2012 erhielten die Kläger ein Schreiben der

Treuhänderin, das sie darauf hinwies, dass es keine Zustimmung zum Finanzierungskonzept der Plattform Versorgungsschiffe durch die finanzierenden Banken gebe. Es sei daher ein Antrag auf Verkauf der Schiffe gestellt worden. Es gebe die Möglichkeit einer Gewinnrealisierung und ein Kaufanbot liege bereits vor (Beilage ./C). In Bezug auf die Produkt- und Chemikalien-Tanker werde der Antrag auf Eröffnung eines geordneten Insolvenzverfahrens gestellt (Beilage ./C).

Über dieses Schreiben erfuhren die Kläger erstmals, dass ihr eingesetztes Kapital verlustgefährdet war. Sie setzten sich sodann mit dem Klagevertreter in Kenntnis. Sie wissen mittlerweile, dass es in Bezug auf die Produkt- und Chemikalien-Tanker zu einem Totalverlust kommen wird. Bei den vier Plattformversorgungsschiffen steht noch nicht fest, ob und wie viel die Anleger zurückerhalten werden (Beilage ./C, Kläger, AS 136 f.).

Zu diesem Sachverhalt gelangt das erkennende Gericht auf Grund folgender **Beweiswürdigung**:

Die Sachverhaltselemente stützen sich auf die dahinter in Klammer angeführten Beweismittel. Im Einzelnen ist dazu anzuführen:

Die zur Sachverhaltsfeststellung herangezogenen Urkunden erschienen vollkommen unbedenklich.

Die Kläger machten auf das erkennende Gericht den Eindruck vollster Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit. Die an sie gestellten Fragen wurden rasch und ohne nachzudenken beantwortet, die Kläger wichen dabei nicht von

den an sie gestellten Fragen ab, sodass auch gar nicht der Eindruck erschien, sie wollten den Sachverhalt in einer für sie möglichst günstigen Art und Weise darstellen.

Die Aussage des Beraters konnte dem Sachverhalt nicht zu Grunde gelegt werden. Er zeigte von Anfang an, dass er so gut wie keine detaillierte Erinnerung an die damaligen Vorkommnisse hatte. Es fiel jedoch auf, dass er noch nicht einmal bei seiner Vernehmung vor Gericht die gegenständliche Veranlagung erklären konnte (AS 141). Dies stützt vollkommen die Schilderung der Kläger, über diverse für ihre Veranlagungsentscheidung relevanten Umstände nicht aufgeklärt worden zu sein.

Zu den Sachverhaltselementen betreffend die Einzahlungen und den Totalverlust in der Insolvenz der Produkt- und Chemikalien-Tanker Kommanditgesellschaften ist neben der glaubwürdigen Aussage der Kläger noch zu bedenken, dass die Tatsache des Insolvenzverfahrens durch unbedenkliche Urkunden bestätigt ist. Bedenkt man nun, dass in den Gesellschaften von dem aufgenommenen Kapital lediglich 89,4 % in die Schiffe, den einzigen ersichtlichen Vermögensgegenstand der Kommanditgesellschaften, investiert wurde und in der Höhe von 60 % des aufgenommenen Kapitals Hypothekarforderungen von Banken bestehen, so bestätigt dies vollkommen die Aussage des Klägers, dass die Kommanditisten nichts erhalten werden: es darf als allgemein bekannt gelten, dass bei einer Verwertung im Insolvenzverfahren weitaus geringere Preise erzielt werden, als wenn auf einen günstigen Verkaufszeitpunkt gewartet wird. Zusätzlich sind die Kosten des Insolvenzverfahrens zu bezahlen. Im übrigen

hat die beklagte Partei nicht einmal substantiierte Gegenbehauptungen, dass der Kläger weniger einbezahlt hätte oder aus den insolventen Kommanditgesellschaften noch etwas erhalten würde.

Die Feststellung zu den erzielbaren Zinsen bei der Alternativveranlagung gründet sich auf § 273 Abs. 2 erster Satz ZPO. Eine vollständige Aufklärung bedürfte hier eines Sachverständigengutachtens über die Entwicklung der fondsgebundenen Lebensversicherung und der Unternehmensanleihe der beklagten Partei. Weiters hat auch die beklagte Partei kein substantiiertes Vorbringen erstattet, wonach mit ihren Unternehmensanleihen derartige Renditen nicht zu erzielen wären. Nun mögen auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre 4 % Zinsen bei Sparbüchern hoch gegriffen erscheinen, bei Unternehmensanleihen einer Bank und fondsgebundenen Lebensversicherungen erscheint eine derartige Rendite jedoch vollkommen realistisch.

Rechtlich folgt:

Die für die Schadenersatzansprüche relevante Verjährung beginnt mit der Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen.

Zwar ist, wie die Beklagte richtig anführt, der Schaden dem Grunde nach schon durch die Lieferung der Zertifikate entstanden, für den Beginn der Verjährung kommt es jedoch auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme an (RIS-Justiz RS0120502 und RS0034547). Die kurze Verjährungs-

zeit beginnt zwar nicht vor dem tatsächlichen Eintritt der Rechtsgutverletzung (also des "Primärschadens oder Erstschadens") zu laufen, mit dessen positiver Kenntnis wird sie aber nach ständiger Rechtsprechung aber auch schon dann in Gang gesetzt, wenn der Geschädigte die Höhe seines Schadens noch nicht beziffern kann, ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt bzw diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind (z.B. 7 Ob 253/97z in RIS-Justiz RS0087615 in Bezug auf Wertstandsmitteilungen).

Im vorliegenden Fall ist der entscheidende Moment also der, in dem für die Kläger erkennbar war, dass sie andere Wertpapiere erhalten hatten als sie vermeinten. Sie waren der Meinung kapitalerhaltende Wertpapiere zu erhalten, bei denen es nicht zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapital kommen kann. Dass dem in Wirklichkeit nicht so war, war für aus der Ankündigung der Insolvenz ersichtlich. Die Klage ist daher rechtzeitig.

Banken sind zur Aufklärung ihrer Kunden über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet; sie haben dabei dem Anlageinteressenten gegenüber Schutz- und Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Schutz- und Sorgfaltspflichten ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen (RIS-Justiz RS0108074 und RS0119752).

Im vorliegenden Fall handelte es sich bei den Klägern um Anlageinteressenten, die ihre Ersparnisse zuvor bei

der Sparkasse angelegt hatten, welche ihrerseits zur Beratung verpflichtet war. Dementsprechend hätte auch die beklagte Partei die Kläger umfassend über die Risiken der Aussicht genommenen Anlage informieren müssen.

Eine ihrer zentralen Pflichten wäre es daher gewesen, auf das für das Kapital bestehende Verlustrisiko und die spekulative Natur der Anlage sowie auf die mangelnde Handelbarkeit hinzuweisen.

Dies wurde unterlassen.

Es handelt sich dabei um eine Sorgfaltswidrigkeit, die einem sorgfältigen Bankkaufmann keinesfalls unterlaufen würde.

Der durch diese Fehlberatung eingetretene Schaden der Kläger liegt in der ungewünschten Vermögenszusammensetzung (7 Ob 77/10i).

Hat der geschädigte Kläger in Folge pflichtwidriger Anlageberatung nicht die gewünschten risikolosen, sondern risikoträchtige Wertpapiere erworben, so ergibt sich der dem Geschädigten nach der Differenzmethode zu ermittelnde Schaden nicht aus einer Gegenüberstellung des aufgewendeten Veranlagungsbetrages zu den Kurswerten der vom geschädigten Kläger nach wie vor gehaltenen Papiere zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung, da die Wertpapiere mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zukünftigen Kursschwankungen unterliegen. Mangels Bezifferbarkeit des dem

Kläger endgültig entstandenen Schadens zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz ist eine auf Geldleistung gerichtete Schadenersatzklage nicht möglich. Der Kläger ist - sofern er nicht versucht, Naturalrestitution zu erlangen oder die Papiere verkauft - auf einen Feststellungsanspruch zu verweisen (RIS-Justiz RS0120784).

Diese ständige Rechtsprechung bezieht sich auch - neben Wertpapieren - auf Kommanditbeteiligungen wie die gegenständliche (1 Ob 208/11m aaO). Hier ist der beklagten Partei zuzugestehen, dass die Naturalrestitution bisher nur für handelbare Wertpapiere ausgesprochen wurde und das gegensätzliche Wertpapier entweder gar nicht oder nur schwer handelbar ist (1 Ob 208/11m mit Hinweis auf die dort erforderliche Aufsandungserklärung).

Angewendet auf den vorliegenden Fall bedeutet dies: Im Bezug auf die Produkt- und Chemikalien-Tanker war im vorliegenden Verfahren der Totalverlust bereits feststellbar. Damit ist der rechnerische Schaden bereits endgültig bezifferbar. Dies betrifft 55 % der Investitionssumme, die auf die MT Hellespont-Schiffe entfallen.

In Bezug auf die restlichen 45 % sind die Kläger auf den Feststellungsanspruch zu verweisen.

Lediglich im Hinblick auf das Vorbringen der beklagten Partei, es habe sich bei den Klägern um erfahrene Anleger gehandelt, sei auf Folgendes verwiesen: Nach der Rechtsprechung kann bei unrichtiger Anlageberatung ein

Mitverschulden des Kunden in Betracht kommen, das die Schadenersatzpflicht des Anlageberaters mindert, etwa, wenn der Kunde selbst auf dem Anlagesektor hervorragende Kenntnisse besitzt und ihm daher die Unrichtigkeit der Anlageberatung hätte auffallen müssen (RIS-Justiz, RS0102779).

Ein Mitverschulden von einem Drittel wurde als von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gedeckt angesehen in einem Fall, in dem die Klägerin bereits selbst über Erfahrungen aus dem gewinnbringenden Verkauf von gleichartigen Wertpapieren verfügte (8 Ob 9/10x aaO).

Die Kläger hatten zuvor jedoch noch nie eine Kommenditbeteiligung gewinnbringend veräußert oder auch nur zu veräußern versucht. Auch für ein allfälliges Mitverschulden besteht daher kein Raum.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO und das Kostenverzeichnis der Kläger, gegen das keine Einwendungen erhoben wurden.

Handelsgericht Wien, Abteilung 55
Wien, 10. März 2013
Mag. Heinz-Ludwig Majer, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG